

Private Irrenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir haben zuvor den Heimruf von Bürgern in die Heimatgemeinde kritisiert. Am besten wäre es, wenn der Heimruf ganz unterbleiben würde; davon kann aber in einem Armengesetz mit Bürgerrechtsprinzip nicht wohl die Rede sein. Immerhin sucht das Gesetz alles leichtfertige oder rigorose Vorgehen zu verunmöglichen:

§ 24. „Der Heimruf von Bürgern in die Heimatgemeinde darf nur dann erfolgen, wenn die Unterstützung mißbraucht wird oder wenn die Unterstützungsbedürftigen in der Heimat besser gestellt werden als am Wohnort.

Der Heimruf darf nicht geschehen, wenn dadurch die betreffenden Personen aus Familien-, Verwandten- oder Gönnerkreisen fortgenommen würden, die ihnen teilweise Hilfe bieten, oder wenn sie bei dessen Ausführung einem Erwerb entsagen müßten, der ihren Fähigkeiten und ihrer Bildung entspricht, auch wenn er ungenügend ist“.

Ein kleines Sätzlein hat mich gefreut: Als Mitglieder der Armenpflege sind auch Frauen wählbar. Möchte diese Bestimmung recht oft in Kraft treten zum Gewinn des gesamten Armenwesens. Es sollte in jeder Armenpflege wenigstens eine Vertreterin des weiblichen Geschlechts Aufnahme finden. Es gibt Pflichten der Armenbehörde: Nachschau bei Wöchnerinnen, bei Säuglingen, die geradezu die Hilfe einer Frau verlangen.

Als sehr brauchbar für die Armenpflege kann sich auch § 41 al. 1 erweisen. „In größeren Gemeinden mit bürgerrechtlich stark gemischter Bevölkerung ist die Organisation einer freiwilligen Armenpflege anzustreben.“ Sehr geschickt ist damit die Einseitigkeit des Bürgerrechtsprinzipes gemildert, und in größeren Gemeinden können auch aus den Ansässigen anderer Kantone je nach Bedürfnis wertvolle Hilfskräfte beigezogen werden, ein gutes Mittel, daß die Armentätigkeit nicht der Schablone verfällt. Auch al. 2 — sofern ich ihn richtig verstanden habe — zeigt des ferneren die weise Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die freiwillige Armenpflege. „Freiwillige Armenvereine, die sich in den Dienst der Einwohnergemeinden stellen und eine entsprechende Wirksamkeit entfalten, haben Anspruch auf einen Staatsbeitrag, sofern sie dem Regierungsrat jährlich Rechnung und Bericht über ihre Leistungen einreichen.“

Unter freiwilligen Armenvereinen denke ich mir auch die Vereine für Krankenpflege, Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, Kinderkrippen, Fürsorge für Tuberkulöse u. s. w.

Der Staat schafft mit diesem Gesetze den Vereinen stärkeren Halt, und wieder die betreffenden Vereine werden durch öffentliche Kontrolle nur Gewinn ziehen. Tätige Mitglieder und Vorsteher dieser Vereine sind die gegebenen weiblichen Mitglieder auch für die Armenkommissionen. Sie können auf erkannten Schaden aufmerksam machen und werden ihrerseits wieder aus den Beratungen der Behörden auf Übelstände hingewiesen.

Fügen wir schließlich noch bei, daß das Gesetz zu seiner Vollziehung eine eigene Armensteuer vorsieht, zunächst den Bezug eines neuen Staatssteuerzehntels.

Wir haben nur die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, soweit sie uns für weitere Kreise interessant erschienen, besprochen. Wenn wir von unserem Haupteinwand, Bürgerrechtsprinzip statt Wohnortsprinzip, absehen, so bleibt uns doch vorweg ein sehr guter Eindruck. Besonders gut ist dem Gesetzgeber gelungen, freiwillige und staatliche Armenpflege in ein gemeinsames Band zu bringen.

Wenn durch das Gesetz vor allem schon teilweise bestehende Verhältnisse legitimiert werden, so gibt es doch andererseits selbst wieder manche wertvolle neue Anregungen. Einige Ergänzungen, wie wir sie im Vorstehenden gegeben, so sie belieben möchten, werden leicht anzufügen sein. Alles in allem: wir haben nur den einen Wunsch, daß das Gesetz bald Gesetzeskraft erhalte!

Private Irrenpflege.

Die Geisteskranken werden heute viel mehr als früher in Anstalten versorgt. Während man selbst schwierigere Patienten einst, mangels geeigneter Gelegenheit zur Internierung, in

den Familien verpflegt, tritt heute auch in harmlosen Fällen von Geistesgestörtheit fast durchwegs Anstaltsversorgung ein. Diese vermehrte Sorgfalt in der Unterbringung solcher Patienten ist in der Hauptsache dem Umstand zu verdanken, daß der Staat für die Errichtung geeigneter Anstalten gesorgt und ihre Benutzung durch Gewährung billiger Verpflegungstaxen wesentlich erleichtert hat. Die Taxen sind niedriger als die an privaten Pflegeorten zu bezahlenden Kostgelder. Da zugleich die Anstalt leichter als ein geeigneter Privatpflegeort zu finden und man nach der Verbringung des Patienten in eine Anstalt aller weiteren Scherereien enthoben ist, so versteht sich die gesteigerte Inanspruchnahme der Anstalten von selbst. Sie hat bekanntlich an vielen Orten bereits zur Uebersättigung und zu chronischem Platzmangel geführt. Eine im Jahre 1907 von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich veranlaßte Kundfrage bei den Gemeindearmenpflegern ergab eine Zahl von 234 almosenempfängigen Kantonsbürgern, die damals wegen Geistes- und anderer Gebrechen dringend anstaltsbedürftig waren, aber in keiner Anstalt Aufnahme finden konnten. Auf der andern Seite wurden laut Meldung der Anstaltsverwaltungen in den kantonalen Anstalten 189 Personen verpflegt, die nicht unbedingt anstaltsbedürftig waren. Davon entfielen auf die beiden Irrenanstalten Burghölzli und Rheinau 156. Diese wurden für die Privatversorgung allerdings nicht unbedingt tauglich erklärt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß besonders qualifizierte Pflegeorte zur Verfügung stehen. Das war damals noch nicht der Fall; seitdem ist dem Mangel abgeholfen worden.

Der Regierungsrat hat durch Verordnung vom 12. Mai 1909 betreffend die Beaufsichtigung und Pflege von Irren in Privatfamilien diese Verhältnisse geordnet und dadurch zwar nicht dem bestehenden Platzmangel mit einem Schlage abgeholfen, aber vorderhand doch wenigstens einige Erleichterung geschaffen. Es konnten bis dato ca. 60 Pfleglinge den Anstalten abgenommen werden.

Die gesamte private Irrenpflege ist einem eigens hiezu geschaffenen kantonalen Inspektorate unterstellt, an dessen Spitze ein Irrenarzt steht. Dem Inspektor liegt es ob, für die nötige Anzahl zweckentsprechender Privatpflegeorte zu sorgen, den Pflegefamilien die nötigen Instruktionen zu erteilen und sie samt ihren Pfleglingen ständig zu beaufsichtigen. — Die Tätigkeit des Inspektorates ist beschränkt auf kantonsangehörige Patienten, und unter diesen sind es in erster Linie die bereits in den kantonalen Anstalten versorgten oder zur Aufnahme in solche Anstalten angemeldeten Kranken, die berücksichtigt werden sollen. Das Inspektorat entscheidet in Verbindung mit den Direktionen der kantonalen Irrenanstalten über die Eignung und Zulassung solcher Kranker zur Privatpflege. — Es ist aber im weitern auch befugt, direkt Anmeldungen für die Familienpflege entgegenzunehmen. Bei solchen Anmeldungen sind die gleichen Formalitäten zu erfüllen, wie bei Unterbringung in kantonalen Anstalten. Die Versorgung von direkt Angemeldeten unterliegt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens. (§ 4 der Verordnung.)

Die Versezung eines Irren in Familienpflege wird den Unterstützungspflichtigen bezw. Angehörigen angezeigt. Sind sie mit der Maßnahme nicht einverstanden, so können sie innert 8 Tagen bei der Direktion des Gesundheitswesens dagegen Einsprache erheben (§ 5.)

Ergibt sich, daß ein Pflegling nicht in Familienpflege belassen werden kann, so ist das Inspektorat befugt, seine Rückversezung oder Einweisung in eine staatliche Anstalt anzuordnen. Die Anstalten sind verpflichtet, derartige Anmeldungen in erster Linie zu berücksichtigen. (§ 6.)

Ueber die Verpflegung der privat Versorgten (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arbeitsleistung, event. Maßregelung, ärztliche Behandlung des Zöglings) enthalten die §§ 7—10, 11, Absatz 2, die nötigen Vorschriften.

Verläßt ein Pflegling ohne Erlaubnis seinen Pflegeort, so ist das Inspektorat, und, wo es sich um Irre handelt, die sich selbst oder andern gefährlich werden könnten, auch die nächste Polizeibehörde davon sofort zu benachrichtigen. (§ 11, Absatz 1.)

Das Pflegegeld wird in jedem Falle unter angemessener Berücksichtigung der Pflege-

bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Kranken besonders vereinbart. (§ 12.) Bis jetzt wurde es in den meisten Fällen auf Fr. 1.20 per Tag festgesetzt. — Das ist mehr als die Tare, welche die Angehörigen oder die unterstützenden Armenbehörden in der Anstalt zu bezahlen hätten. Die Differenz übernimmt der Staat (§ 1), der ja auch bei der Anstaltsverpflegung in der Regel den größeren Teil der effektiven Verpflegungskosten selber trägt.

Ob das neue Institut alle Hoffnungen, die darauf gesetzt sind, erfüllen wird, läßt sich angesichts der kurzen Dauer seines Bestehens noch nicht sagen; die bisherigen Erfahrungen sind günstige. Die Pfleglinge befinden sich mit wenigen Ausnahmen wohl dabei; das freiere Leben draußen behagt ihnen besser als der Anstaltszwang. Die Kosten der Privatverpflegung werden sich für den Staat voraussichtlich etwas niedriger stellen als diejenigen der Anstaltsversorgung. Die Unterstützungspflichtigen haben keine größeren Auslagen und auch nicht mehr Untriebe, als bei der Anstaltsversorgung, und die Anstalten werden entlastet.

Dr. K. N.

Schweiz. Die V. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz ist im Jahre 1909 aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt wegen des Rücktrittes des verdienten Präsidenten der ständigen Kommission: Herrn Dr. Boßhardt, unterblieben. Die ständige Kommission ist indessen doch keineswegs müßig gegangen, sie bereitet nun eine Tagung für das Frühjahr 1910 vor, hat in Aussicht genommen, dann die Ausländerfrage im Zusammenhang mit dem Unterstützungswohnsitz behandeln zu lassen und hofft dadurch das Interesse weiterer Kreise wachzurufen. Zum Präsidenten wurde gewählt: Dr. C. A. Schmid, Cheffsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich I. w.

Bern. Oberländische Anstalt für Schwachsinnige in Steffisburg. Der Große Rat des Kantons Bern hat nach Antrag der Regierung in seiner Sitzung vom 15. November 1909 beschlossen:

- I. 1. An die auf 228,500 Fr. veranschlagten Kosten des Baues einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder in Ortbühl bei Steffisburg wird zu Lasten des Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten ein Staatsbeitrag von 70 Prozent, im Maximum 159,950 Fr. zugesichert. Dieser Beitrag ist zahlbar in den Jahren 1912 bis spätestens 1919. Die jährliche Quote wird nach dem jeweiligen Stand des Unterstützungsfonds durch den Regierungsrat bestimmt.
 2. Die Baudirektion bestellt im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden die Bauaufsicht auf Rechnung des Baukontos.
 3. Armendirektion und Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß sämtliche oberländische Gemeinden der Genossenschaft dieser Anstalt beitreten. Nötigenfalls ist von Art. 54 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Gebrauch zu machen. Die Beiträge der Gemeinden sind, soweit sie für den Bau nicht benötigt werden, einem Betriebsfonds der Anstalt zuzuwenden.
- II. Grundsätzlich wird ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt zugesichert.

Mit dem Bau darf nicht vor 1912 begonnen werden.

A.

Solothurn. Der Verband der Armen Erziehungsvereine (Bezirke Balsthal-Chal und Gäu, Bucheggberg, Dorneck, Kriegstetten, Lebern, Olten-Gösgen und Thierstein) hatte am 1. Januar 1908 504 Kinder unter seiner Obhut; dazu kamen im Laufe des Jahres 72 Neuaufnahmen gegen 37 Austritte, so daß am 31. Dezember 1908 noch 539 Kinder oder 36 mehr als pro 1907 auf den Stats sich befanden. Von denselben (314 Knaben und 225 Mädchen) waren 331 in Familien, 130 in Anstalten versorgt, die übrigen waren teils noch in der Berufslehre, teils selbsterwerbend, aber noch unter Obhut. Die Einnahmen der Vereine setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Jahresbeiträge der Mitglieder Fr. 9212.70, Beiträge der Gemeinden 22,166 Fr., der Angehörigen Fr. 9158.95, des Staates 8540 Fr. (8390 Fr. aus dem Alkoholzehntel und 150 Fr. Lehrgeldbeiträge),